

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wahlstedt (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 45 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 03.05.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Wahlstedt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt Wahlstedt umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Geh- und Radwege im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen und bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in den Anlagen 1 bis 3 bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Die Anlagen 1 – 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Reinigungspflicht gilt für die in Anlage 1 genannten Straßen und Wege für folgende Straßenteile:
 - a) die Gehwege (einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege)
 - b) die begehbaren Seitenstreifen

- (3) Die Reinigungspflicht wird für die in Anlage 2 bezeichneten Straßen und Wege über den in Abs. 2 festgelegten Rahmen hinaus auf die Hälfte der Fahrbahnen bzw. Wegeflächen erweitert und in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
- (4) Für die in Anlage 3 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wird die Reinigungspflicht den Anliegern auf der gesamten Frontlänge der Fassade in einem Streifen von mindestens 2 m vor der Fassade, in der Fußgängerzone (Grundstücke An der Eiche 26-40) bis zur Hälfte der öffentlichen Verkehrsfläche, auferlegt.
- (5) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (6) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (7) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.
- (8) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung den Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind einmal wöchentlich zu säubern und von Unkraut, Laub und Abfall geringen Umfangs zu befreien. Die in Anlage 3 aufgeführten Innenstadtbereiche sind mindestens an jedem Montag, Mittwoch und Freitag bis 8.00 Uhr zu reinigen.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht in den Rinnstein geschafft werden und sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- (2) Bei Eis- und Schneeglätte ist mit abstumpfenden Stoffen wie Sand oder Granulat zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen

auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte. Ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist werktags bis 08.00 Uhr (sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr) des folgenden Tages zu beseitigen. Glatteis, das werktags in der Zeit von 08.00 Uhr (sonn- und feiertags: von 09.00 Uhr) bis 20.00 Uhr entsteht, ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

- (3) Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr (sonn- und feiertags: von 09.00 Uhr) bis 20.00 Uhr so oft wie erforderlich zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08.00 Uhr (sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr) des folgenden Tages zu räumen.
- (4) Die Gehwege bzw. begehbaren Seitenstreifen sind in erforderlicher Breite, mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 m von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen. Bei den in Anlage 2 bezeichneten Straßen und Wegen sind auch die Fahrbahnen bis zur Hälfte von Schnee freizuhalten. Bei höhengleich ausgebauten Verkehrsflächen ist für den Fußgängerverkehr parallel zur Grundstücksgrenze ein mindestens 1,50 m breiter Bereich zu räumen und bei Glätte zu streuen. Bei den in Anlage 3 aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen ist auch der Schnee auf der gesamten Frontlänge der Fassaden in einem Streifen von mindestens 2 m vor der Fassade zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (5) Schnee und Eis sind grundsätzlich auf geeignete Flächen des eigenen Grundstücks zu verbringen. Sind keine geeigneten Flächen vorhanden, so sind Schnee und Eis auf dem Seitenstreifen zu lagern. Ist kein Seitenstreifen vorhanden, muss das Drittel des Gehweges, das an die Fahrbahn grenzt, zur Ablagerung des Schnees genutzt werden. Ist dies nicht möglich, so ist der Schnee auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf öffentliche Straßen geschafft werden.

- (6) Die Gehwege an den Bushaltestellen müssen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

§ 4 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt Wahlstedt berechtigt, aus den Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des städtischen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, aus dem beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Firma Dataport geführten Finanzadressen, aus den Meldedateien der jeweils zuständigen Behörden und bei den im Bauamt sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten, gemäß §§ 3 bis 7, 22 und 34 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Daten zu erheben:
1. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer
 2. Dinglich Berechtigte
 3. Anschriften von Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern
 4. Anschriften dinglich Berechtigter
 5. Angaben und Planauszüge zu Grundstücken und öffentlichen Straßen
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2013 außer Kraft.

Wahlstedt, den 05.05.2021

STADT WAHLSTEDT
gez. Matthias-Christian
Bonse
Bürgermeister

L.S.